

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles Steuerrecht

BMF aktualisiert Schreiben zur Besteuerung von Kryptowerten

Mit BMF-Schreiben vom 6. März 2025 wird das bisherige vom 10. Mai 2022 ersetzt und die Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte ergänzt. Der bisherige Begriff „virtuelle Währungen und sonstige Token“ wurde abgelöst. Zu den konkreten Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gehören detaillierte Vorgaben zur Erstellung von Transaktionsübersichten sowie die Anforderungen an Steuerreports, um eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen. Beim Claiming von Kryptowerten, etwa durch passives Staking, erfolgt eine Vereinfachung: Der Anschaffungszeitpunkt wird nun mit dem Einbuchungszeitpunkt in der Wallet gleichgesetzt, was die praktische Handhabung erleichtert. Bei der Bewertung von Kryptowerten wird zwischen sekundengenauen und Tageskursen unterschieden.

Hinsichtlich Hard Forks stellt das Schreiben klar, dass diese im Privatvermögen nicht unmittelbar zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Allerdings können Veräußerungsgewinne steuerbar sein, wenn die neu entstandenen Coins innerhalb der

einjährigen Spekulationsfrist verkauft werden. Bei Airdrops hängt die steuerliche Behandlung davon ab, ob eine Gegenleistung erbracht wurde: Liegt eine solche vor, sind die bezogenen Token als sonstige Einkünfte zu erfassen. Ohne Gegenleistung kann stattdessen eine Schenkung vorliegen. Nicht geregelt bleiben weiterhin Non-Fungible Tokens (NFTs) und Liquidity-Mining-Erträge, wobei das BMF ankündigt, diese Themen in Zukunft schrittweise zu ergänzen.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2025

04

April

10.04. (14.04)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljahrliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

05

Mai

12.05. (15.05.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (19.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
23.05 (27.05)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
26.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.05. (02.06.)	Abgabefrist fur die Einkommensteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Korperschaftsteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Umsatzsteuererklrung 2023 Abgabefrist fur die Gewerbesteuererklrung 2023 Bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag dauber verfugen kann.
Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

1 Gilt fur Bundeslander, in denen Mari Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.
2 Gilt fur Bundeslander, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.